

## Ein Jahr „Gesetz über technische Arbeitsmittel“

*Der folgende Aufsatz basiert auf einem Vortrag, den der Autor am 20. Januar 1970 auf der zweiten Tagung des „LAV-Arbeitskreises Technik“ gehalten hat. In der Diskussion angeschnittene Fragen sind in dem Aufsatz eingearbeitet worden.*

### 1. Vorbemerkung

Das am 1. 12. 1968 in Kraft getretene „Gesetz über technische Arbeitsmittel“ (Arbeitsmittelschutzgesetz) vom 24. 6. 1968 (BGBl. S. 717) gilt nun seit über einem Jahr. Es betrifft unter anderem alle Hersteller von landwirtschaftlichen Maschinen und sonstigen Arbeitsmitteln; bei Fahrzeugen, die den Straßenverkehrsvorschriften unterliegen, regelt das Gesetz den dort nicht erfaßten Bereich.

Vielleicht ist es daher nützlich, in Verbindung mit einem kurzen Überblick über die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen zu fragen, wieweit etwa in diesem Zeitraum durch behördliche Vorschriften oder Verwaltungs- und Gerichtspraxis gewisse Fragen zur Verantwortung des Herstellers geklärt worden sind, die schon immer bestanden oder durch das Gesetz neu aufgeworfen worden sind.

Der Gesetzgeber hielt den Erlaß dieses Gesetzes für erforderlich, um einmal den von der Bundesrepublik eingegangenen internationalen Verpflichtungen nachzukommen, den Herstellern von technischen Arbeitsmitteln unmittelbar die Einhaltung gewisser Sicherheitsregeln aufzuerlegen und zum anderen, um auch eine gesetzliche Überwachung von Haushalt-, Sport- und Bastelgeräten sowie Spielzeug und anderen Einrichtungen zu gewährleisten. Bisher erfolgte — abgesehen von den überwachungspflichtigen Anlagen des § 24 Gewerbe-Ordnung (GO), von Kraftfahrzeugen, Bergwerksmaschinen und einer Reihe anderer Arbeitsmittel — die sicherheitsmäßige Überwachung im allgemeinen nur beim Betreiber. Die land- und forstwirtschaftlichen sowie gewerblichen Betriebe sind auf der Grundlage der Reichsversicherungsordnung in Berufsgenossenschaften zusammengefaßt, welche in autonomer Satzung Unfallverhütungsvorschriften (UVV) (mit unmittelbarer Geltung nur für ihre Mitglieder) erlassen, ihre Befolgung überwachen und notfalls Ordnungsstrafen festsetzen. Zwangsläufig konnten also die oben genannten Geräte (Haushaltsgeräte etc.) nicht unter den Bereich dieser Überwachung fallen.

### 2. Inhalt des Gesetzes

#### 2.1. Bauvorschriften

Wenn der Gesetzgeber nunmehr erstmals neben dem Betreiber auch den Hersteller von technischen Arbeitsmitteln und ihnen gleichgestellten Geräten die Befolgung sicherheitlicher Vorschriften auferlegt, so hat er doch auf die Aufstellung besonderer behördlicher technischer Regeln verzichtet. Der Hersteller muß vielmehr nach § 3 des Gesetzes

- die allgemeinen Regeln der Technik,
- die Arbeitsschutzvorschriften,
- die Unfallverhütungsvorschriften (UVV)

beachtet haben, wenn er die Arbeitsmittel in Verkehr bringt oder ausstellt. Diese Vorschrift betrifft auch die Abgabe zurückerworbener gebrauchter Eigenfabrikate. Jedoch gilt § 3 nicht für Sonderanfertigungen, die nach schriftlicher Angabe des Verwenders hergestellt werden.

Unter Arbeitsschutzvorschriften sind staatliche Vorschriften — beispielsweise nach § 120e GO — zu verstehen, für die

es aber — abgesehen von den Straßenverkehrsvorschriften — im Bereich der landwirtschaftlichen Maschinen kaum Beispiele geben dürfte.

Da der Betreiber solcher Maschinen heute wie früher gegenüber seiner Berufsgenossenschaft dafür verantwortlich ist, daß die von ihm betriebenen Arbeitsmittel den UVV und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und er daher im allgemeinen auch nur solche Arbeitsmittel bestellen und erwerben konnte und kann, wird das neue Gesetz auch für den Hersteller praktisch keine einschneidenden Neuerungen gegenüber der bisherigen Lage mit sich gebracht haben. Der Betreiber war im übrigen auch bisher durch § 14 der grundlegenden UVV VBG 1 gehalten, Betriebseinrichtungen, Maschinen und Gerätschaften so zu bestellen, daß sie unfallsicher waren und die nach den UVV erforderlichen Schutzvorrichtungen mitgeliefert wurden. Darüber hinaus hat auch die Rechtsprechung allgemein den Standpunkt vertreten, daß der Besteller — allerdings nur im Rahmen der gesetzlichen oder vertraglichen Verjährungs- oder Gewährfrist — Mängelgewähransprüche gegenüber einem Lieferer besitzt, welcher sicherheitlich unzureichende Maschinen und Geräte geliefert hat.

Das Arbeitsmittelschutzgesetz gewährt in gewissem Sinne dem Hersteller eine freiere Stellung, als sie der Betreiber hat, indem es ihm erlaubt, von den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften abzuweichen, „soweit die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist“ (§ 3 Abs. 1 Satz 2). Es sind Überlegungen im Gange, auch die UVV künftig ähnlich beweglich zu gestalten und nur das Sicherheitsziel verbindlich vorzuschreiben. Erst dann wird die liberalere Lösung des Arbeitsmittelschutzgesetzes volle Wirkung gewinnen. Darüber hinaus ist anzustreben, daß die Hersteller bei der Abfassung der UVV in stärkerem Maße beteiligt werden, als es bisher, jedenfalls in einigen Bereichen, der Fall ist. Angesichts der rechtlichen Konstruktion der Berufsgenossenschaften wird das allerdings in absehbarer Zeit wohl nur wie bisher in freiwilliger Zusammenarbeit möglich sein.

#### 2.2. Mitteilungspflichten

Das Gesetz legt dem Hersteller außer der oben genannten, im allgemeinen auf die Konstruktion der Arbeitsmittel bezüglichen Verpflichtung in zweifacher Hinsicht noch Mitteilungspflichten auf. Er muß nämlich den Besteller ausreichend darauf hinweisen, wenn bestimmte Gefahren des Arbeitsmittels durch die Art seiner Aufstellung oder Anbringung verhütet werden können und müssen. Er muß ferner eine Gebrauchsanweisung mitliefern, wenn der Betreiber zur Verhütung von Gefahren bestimmte Regeln bei der „Verwendung, Ergänzung oder Instandhaltung“ eines technischen Arbeitsmittels beachten muß (§3 Abs. 3).

#### 2.3. Verwendungszweck

Wichtig für den Hersteller ist, daß der Gefahrenschutz gilt für die „bestimmungsgemäße Verwendung“ des Arbeitsmittels und daß der Schutz soweit reicht, „wie es die Art der bestimmungsgemäßen Verwendung gestattet“ (§ 3 Abs. 1 Satz 1). Bestimmungsgemäße Verwendung ist einmal die übliche Verwendung. Sind mehrere Verwendungszwecke üblich, so müßte das Gerät an sich allen für diese Zwecke maßgebenden Vorschriften genügen. Zum anderen aber ergibt sich der Verwendungszweck auch aus den Beschreibungen und Erläuterungen des Herstellers. Der Hersteller kann also

beispielsweise bei neuartigen Geräten einen Verwendungszweck angeben, wenn es noch keinen üblichen Verwendungszweck dafür geben sollte; er kann aber auch die bestimmungsgemäße Verwendung einengend festlegen, indem er deutlich macht, daß das Arbeitsmittel für gewisse, sonst vielleicht mögliche oder sogar übliche Verwendungszwecke nicht gedacht ist. Er sollte solche einschränkenden Angaben so deutlich wie möglich machen, sie also, soweit angezeigt, in Prospekte, Angebotsschreiben und Gebrauchsanweisungen aufnehmen, und gegebenenfalls auch entsprechende Aufschriften auf dem Arbeitsmittel selbst anbringen. Ein derartiges Verfahren könnte sich unter Umständen für Hersteller von Ackerschleppern und von Zusatzgeräten und Anhängern empfehlen, wenn bekannt geworden ist, daß ihre Abnehmer häufig bestimmte Schlepper und bestimmte Zusatzgeräte miteinander verbinden, deren Verbindung sicherheitlich bedenklich erscheint.

In diesem Zusammenhang mag darauf hingewiesen werden, daß das Gesetz nur *verwendungsfertige* Arbeitseinrichtungen erfaßt, also nur solche, die ohne Einfügung weiterer Teile verwendet werden können (§ 2). Verwendungsfertig sind auch diejenigen Arbeitseinrichtungen, die beim Betreiber erst aus Teilen zusammengesetzt werden, wenn er alle diese Teile von demselben Hersteller bezogen hat. Verwendungsfertig sind schließlich die Arbeitseinrichtungen, die nur noch aufgestellt oder angeschlossen zu werden brauchen, oder bei denen nur solche Teile fehlen, die üblicherweise gesondert beschafft und bei der Verwendung eingefügt werden (z. B. Bohrer bei Bohrmaschinen).

#### 2.4. Behördliches Verfahren

Welche Maßnahmen sieht nun das Gesetz gegenüber Herstellern vor, die seine Bestimmungen nicht beachten? Zuständig sind zunächst die nach Landesrecht zuständigen Behörden, im allgemeinen die Gewerbeaufsichtsämter (§ 5 Abs. 1 Satz 1). Der Hersteller unterliegt also nicht der Überwachung durch die Berufsgenossenschaften. Die Behörde hat ihr Augenmerk auch nicht etwa auf den Betrieb des Arbeitsmittels zu richten, sondern nur auf die Vorgänge des „Inverkehrbringens“, also des „Überlassens an andere“ und des „Ausstellens“ durch den Hersteller (§ 3 Abs. 1 Satz 1). Die Behörde kann also nur solche Maßnahmen treffen, durch welche das Inverkehrbringen oder Ausstellen solcher unzureichender technischer Arbeitsmittel verhindert wird. Sie wird demnach nicht tätig, sobald ein sicherheitlich unzureichendes bisher geliefertes Arbeitsmittel in nunmehr vorschriftsmäßiger Ausführung geliefert wird. Schärfste Maßnahme ist die Untersagungsverfügung. Die Behörde ist aber gehalten, zunächst mildere Mittel zu versuchen (§ 5). Hierzu könnte beispielsweise die Auflage gehören, eine bestimmte Gebrauchsanweisung mitzuliefern. Unter Umständen kann auch die Mitteilung festgestellter Mängel an den Hersteller als Maßnahme ausreichen.

Die Behörde ist schließlich berechtigt, dem Hersteller Geldbußen aufzuerlegen. Dies aber nicht schon dann, wenn er unvorschriftsmäßige Arbeitsmittel in den Verkehr bringt, sondern erst dann, wenn er eine entsprechende vollziehbare Verfügung der Behörde nicht beachtet hat (§ 9). Vollziehbar ist eine Verfügung, wenn sie von der Behörde wegen Dringlichkeit für vorläufig vollziehbar erklärt worden oder — gegebenenfalls nach Durchführung eines Widerspruchs- und Verwaltungsgerichtsverfahrens — rechtskräftig geworden ist. Die Geldbuße kann einen Betrag bis zu DM 50 000 erreichen. (Geldbußen der Berufsgenossenschaften gegenüber dem Betreiber sind nur bis DM 10 000 zulässig, können allerdings auch mehrfach auferlegt werden.)

Was das Verfahren betrifft, durch welches die Behörde ihre Kenntnisse erwirbt, so ist sie berechtigt, die Betriebe sowohl des Herstellers als auch eines Händlers zu besichtigen und von beiden Auskunft zu verlangen. Sie kann auch den Hersteller veranlassen, auf seine Kosten ein Sachverständigen-gutachten über das fragliche technische Arbeitsmittel beizubringen (§ 7). Der vom Hersteller auszuwählende Sachver-

ständige braucht nicht amtlich oder amtlich anerkannt, sondern kann auch ein Mitarbeiter des Herstellers sein. Beabsichtigt die Behörde, eine *Untersagungsverfügung* zu erlassen, muß sie zuvor die zuständige Berufsgenossenschaft hören. Hierdurch wird die an sich nicht sehr erfreuliche Tatsache gemildert, daß anders als früher nunmehr zwei verschiedene Organisationen in die Überprüfung eines technischen Arbeitsmittels eingeschaltet sind, nämlich Berufsgenossenschaft und Gewerbeaufsicht.

#### 2.5. Ausschuß für technische Arbeitsmittel

Zur Beratung des Bundesarbeitsministers ist gemäß § 8 ein Ausschuß für technische Arbeitsmittel eingesetzt worden. Ihm gehören unter anderem auch Vertreter der Hersteller an. Damit ist ein offizielles Bindeglied zwischen der herstellenden Industrie und dem Ministerium geschaffen worden.

Der Ausschuß hat außerdem die Aufgabe, die behördlichen Untersagungsverfügungen zu sammeln. Im ersten Jahr der Gültigkeit des Gesetzes sind drei solcher Verfügungen erlassen worden, welche kleinere technische Geräte betrafen. Zwei davon waren aus dem Ausland importiert. In zwei dieser Fälle wurde Nichtbeachtung von VDE-Vorschriften beanstandet.

Weiterhin obliegt dem Ausschuß, den Minister zu beraten, wenn er in den beiden im Gesetz vorgesehenen Ausnahmefällen selbst Sicherheitsvorschriften erlassen will, nämlich wenn sich die Bundesregierung hierzu durch internationale Verpflichtungen oder durch das Fehlen einschlägiger Sicherheitsvorschriften genötigt sieht (§ 4).

Schließlich ist der Ausschuß vor dem Erlaß der im Gesetz vorgesehenen allgemeinen Verwaltungsvorschrift anzuhören (§ 11). Durch diese Verwaltungsvorschrift wird einmal die einheitliche Handhabung des Gesetzes durch die Gewerbeaufsichtsämter ermöglicht, die ja im übrigen lediglich landesrechtlicher Aufsicht unterliegen. Außerdem soll die Vorschrift diejenigen Normen, Arbeits- und Unfallverhütungsvorschriften bezeichnen, in denen die allgemein anerkannten Regeln der Technik ihren Niederschlag gefunden haben. In letzterer Hinsicht wird es wohl nur möglich sein, die fraglichen Normen und Vorschriften mit ihrer Überschrift und sonstigen allgemeinen Bezeichnung anzuführen. Damit werden also etwaige Schwierigkeiten bei der Abgrenzung des sicherheitlichen Inhalts dieser Bestimmungen von ihrem sonstigen Inhalt (z. B. Qualitäts- und Rationalisierungsbestimmungen) nicht erleichtert.

### 3. Allgemeine Verwaltungsvorschrift

Die eben erwähnte allgemeine Verwaltungsvorschrift ist bisher noch nicht erlassen worden. Derzeit liegt ein Entwurf dem Bundesminister für Wirtschaft vor, dessen Einvernehmen mit der Vorschrift notwendig ist. Der jetzige Entwurf weicht in einigen Punkten von den Empfehlungen des Ausschusses für technische Arbeitsmittel ab, worauf insbesondere die Vertreter der Industrie den Bundeswirtschaftsminister hingewiesen haben. Da die Vorschrift schließlich noch der Zustimmung des Bundesrats bedarf, kann ihr Erscheinen noch einige Zeit auf sich warten lassen.

Die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift“ stellt eine Anweisung zum Handeln an die zuständigen Behörden dar. Daher ist von ihr keine Erläuterung oder Klärung etwa auslegungsfähiger Merkmale der materiell-rechtlichen Bestimmungen des Gesetzes zu erwarten, wie zum Beispiel „Überlassen“, „Hersteller“, „Ergänzung“, „bestimmungsgemäße Verwendung“. Die Vorschrift wird voraussichtlich folgende drei wesentliche Anweisungen an die Behörden enthalten:

a) Normen des Deutschen Normenausschusses (DNA), des Verbandes deutscher Elektriker (VDE) und des deutschen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern (DVGW) als allgemein anerkannte Regeln der Technik zu behandeln, soweit auf diese Normen im Bundesarbeitsblatt — Teil Arbeitsschutz — verwiesen ist. Damit könnte die Be-

hörde bei Erfüllung einer einschlägigen Norm keine Unterlassungs- oder sonstige Verfügung erlassen, auch wenn die Norm etwa ungeachtet der Prüfung durch den Minister veraltet wäre und den allgemein anerkannten Stand der Technik nicht mehr wiedergäbe. Der Hersteller wäre in einem solchen Fall allerdings nicht mit Sicherheit gegen Regreßansprüche eines Unfallgeschädigten geschützt, da es sich hier nur um eine Verwaltungsanweisung handelt, die ein ordentliches Gericht nicht unbedingt hindern würde, dem Hersteller hinsichtlich seiner Konstruktion Fahrlässigkeit vorzuwerfen.

- b) Die sonstigen Durchführungsregeln und Richtlinien der Berufsgenossenschaften, der Technischen Überwachungs-Vereine (TÜV) und des Verein Deutscher Ingenieure (VDI) bei der Beurteilung heranzuziehen, sofern im Bundesarbeitsblatt darauf verwiesen worden ist.
- c) Arbeitsmittel hinsichtlich ihrer Sicherheit nicht zu prüfen, wenn dies bereits im Wege einer Baumusterprüfung durch eine im Bundesarbeitsblatt bezeichnete Prüfstelle — zum Beispiel der Berufsgenossenschaften oder des VDE oder des DVGW oder des DNA oder des TÜV — geschehen ist. Derartige Prüfstellen sind auch heute schon tätig, so beispielsweise dem Gebiet der landwirtschaftlichen Arbeitsmittel die berufsgenossenschaftliche Prüfstelle in Kassel. Ihre Tätigkeit soll laufend ausgebaut werden.

#### 4. Bisherige Ländererlasse

Da die bundeseinheitliche Verwaltungsvorschrift noch nicht erlassen ist, haben die einzelnen Bundesländer für die ihnen unterstellten zuständigen Behörden Anweisungen erlassen, die inhaltlich weitgehend dem Wortlaut des jeweiligen zur Zeit des Erlasses vorliegenden Entwurfs der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift“ entsprechen. Die Ländererlasse stimmen infolge mehrfacher Änderungen des Entwurfs leider nicht miteinander überein.

Erwähnt sei der Erlaß des Landes Baden-Württemberg vom 14. 8. 1969. Er sieht neben dem oben erwähnten Inhalt vor, daß in jedem Gewerbeaufsichtsamt für den Bereich des Arbeitsmittelschutzgesetzes ein besonderer Sachbearbeiter bestellt wird. Nach dem Durchführungserlaß des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. 11. 1968 wird bei jedem Gewerbeaufsichtsamt eine aus einigen Beamten bestehende Maschinenschutzkommission gebildet. Der Erlaß sagt ausdrücklich, daß diese Kommission nicht die Aufgabe hat, Beanstandungen auszusprechen, andererseits aber auch nicht etwa Unbedenklichkeitsbescheinigungen ausstellen darf. Sie soll vielmehr den Erfahrungsaustausch pflegen, sich über die in ihrem Arbeitsbereich hergestellten technischen Arbeitsmittel informieren sowie feststellen, wo bereits freiwillige Prüfverfahren durchgeführt werden oder vorgesehen sind, und den Hersteller über die Möglichkeit dieser Prüfverfahren und die sonstigen gesetzlichen Bestimmungen aufklären. Sie soll darüber hinaus Kontakt mit sachverständigen Herren der Technischen Überwachungs-Vereine pflegen.

#### 5. Haftungsfragen

Der bisherige Überblick läßt deutlich werden, daß weder aus dem Gesetz noch den vorhandenen oder vorgesehenen Verwaltungsvorschriften unmittelbar wesentliche neue Erkenntnisse für die sicherheitliche Gestaltung technischer Arbeitsmittel gewonnen werden können. Auch gerichtliche Entscheidungen zu dem Gesetz sind bisher nicht bekannt geworden.

Was die wichtige Frage nach den Rechten des Bestellers bei Lieferung sicherheitlich unzureichender Geräte und nach der Haftung des Herstellers für Unfälle, die durch die Benutzung solcher Geräte herbeigeführt worden sind, betrifft, so enthält das Gesetz hier ebenfalls keine ausdrücklichen Vorschriften. Beide Fragenkreise sind daher wie bisher nach Vorschriften des allgemeinen Rechts, insbesondere des BGB, zu beurteilen.

Die zivilrechtlichen Gewährleistungsansprüche des Bestellers sind bereits unter Punkt 2.1. behandelt.

Die Haftung des Herstellers für Unfallfolgen stützt sich wie bisher in erster Linie auf § 823 Abs. 1 BGB, wonach derjenige zum Schadensersatz verpflichtet ist, der zumindest fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit eines anderen verletzt. Es war und ist also lediglich zu prüfen, ob das Verhalten der auf Schadensersatz in Anspruch genommenen Person, die Lieferung eines sicherheitlich mangelhaften Arbeitsmittels, für den Unfall ursächlich war, und ob ihr ein Verschulden an diesem Zustand des Arbeitsmittels angelastet werden kann.

Zum Begriff der Fahrlässigkeit hat der Bundesgerichtshof schon vor geraumer Zeit die Auffassung vertreten, daß der Hersteller fahrlässig handele, der nicht berücksichtige, daß nach dem Stand der technischen Entwicklung Bauweisen möglich seien, die dem Erfordernis höchster Betriebssicherheit mehr entsprechen als die tatsächlich von ihm verwendete Konstruktion (z. B. Urteil vom 23. 6. 1952, BB 52, S. 587).

Es spielt dabei also keine Rolle, ob der auf Schadensersatz in Anspruch genommene Hersteller gleichzeitig gegen das Arbeitsmittelschutzgesetz verstoßen hat oder nicht. So kann zum Beispiel auch der Hersteller eines noch nicht ganz verwendungsfertigen Arbeitsmittels für die Folgen eines Unfalls haften, obwohl wegen der fehlenden Verwendungsfähigkeit das Arbeitsmittelschutzgesetz gar nicht auf ihn angewendet werden kann.

Andererseits kann in diesem Sinne unter Umständen auch ein Händler, der eine nicht ungefährliche Kombination von Arbeitsmitteln vornimmt oder empfiehlt, wie sie oben unter Punkt 2.3., Abs. 1 erwähnt ist, für Unfälle haftbar gemacht werden, ohne daß er gleichzeitig als Hersteller im Sinne des Arbeitsmittelschutzgesetzes anzusehen wäre. Der Händler, der verwendungsfertige Arbeitseinrichtungen erwirbt und sie lediglich zusammenstellt, dürfte allein dadurch nicht zum Hersteller werden. Anders könnte der Fall dann zu beurteilen sein, wenn er die Arbeitsmittel umgestaltet oder Zwischenstücke einfügt, und damit der Gesamtheit der Geräte neue Verwendungsmöglichkeiten eröffnet, die auch neue Gefahren hervorrufen.

Nun bietet das Arbeitsmittelschutzgesetz neben der bisher behandelten Rechtsgrundlage des § 823 Abs. 1 BGB allerdings eine weitere zusätzliche Haftungsgrundlage, nämlich § 823 Abs. 2 BGB, wonach derjenige für Schadensfolgen haftbar ist, der gegen ein sogenanntes Schutzgesetz verstößt, wozu das Arbeitsmittelschutzgesetz gehören dürfte. Diese neue Haftungsgrundlage setzt zwar auch ein Verschulden des Schädigers voraus, es braucht sich jedoch nur auf die Vorausssehbarkeit des Gesetzesverstößes, nicht aber des Schadenseintritts, zu erstrecken. So würde also der Lieferer eines Arbeitsmittels auch für einen für ihn nicht voraussehbaren Unfallschaden haften, der dadurch eintritt, daß er entgegen § 3 ein Arbeitsmittel ohne Schutzvorrichtungen geliefert hat in der berechtigten Erwartung, der Besteller werde sie anbringen, die Anbringung jedoch durch Verkettung unglücklicher Umstände unterblieben ist. Der Hersteller muß also auch aus diesem Grunde sicherstellen, daß auf jeden Fall das gesetzliche Merkmal des „Inverkehrbringens“ beziehungsweise „Überlassens“ erst nach Anbringung aller Schutzvorrichtungen erfüllt ist.

Darüber hinaus konkretisiert das Gesetz gegenüber dem bisherigen Rechtszustand verschiedene Pflichten des Herstellers, zum Beispiel durch Hinweis auf Betriebsanweisungen oder durch Aufzählung technischer Regeln in der Verwaltungsvorschrift. Wenn auch hier die Rechtsfolgen dieser Neuregelung nicht näher erörtert werden können, so wird man doch davon ausgehen dürfen, daß sich angesichts der oben erwähnten bisherigen Rechtsprechung — abgesehen von dem geschilderten Fall der bewußten Lieferung ohne Schutzvorrichtungen — die Haftung des Herstellers von

Arbeitsmitteln durch das neue Gesetz nicht grundsätzlich verschärft hat.

## 6. Hinweise auf Schriften

Für die nähere Beschäftigung mit den in diesem Aufsatz aufgeworfenen Fragen sei im folgenden — ohne Anspruch auf irgendwelche Vollständigkeit — auf einige nützliche Schriften hingewiesen. Zeitschriften und Aufsätze wurden nicht berücksichtigt.

SCHMATZ-NÖTHLICH'S „Sicherheitstechnik“, Verlag Erich Schmidt, Berlin, Bielefeld, München.

Es handelt sich um einen umfassenden Loseblatt-Kommentar der zuständigen Ministerialbeamten zum technischen Sicherheitsrecht. Erschienen ist bisher lediglich die 1. Lieferung mit der Kommentierung des Gesetzes über technische Arbeitsmittel.

DÖTSCH-SCHNABEL „Maschinenschutzgesetz“, Heider-Verlag, Bergisch-Gladbach. Kurzkomentar zum Gesetz.

„Das Gesetz über technische Arbeitsmittel in Stichworten“, Maschinenbau-Verlag, Düsseldorf-Oberkassel, Postfach 750. Eine vielseitige Broschüre mit Angaben über Literatur, Quellen und Anschriften.

PODZUN „Haftung und strafrechtliche Verantwortlichkeit für Unfälle im Betrieb“, Erich Schmidt-Verlag, Berlin. Das kleine Buch behandelt die Haftung des Betreibers.

ANREE „Die Unfallverhütungsvorschriften“, Verlag Wilhelm Stumpf, Bochum, Hammerstr. 34. Eine inhaltsreiche Broschüre über die rechtliche Bedeutung der Unfallverhütungsvorschriften und die Folgen ihrer Nichtbeachtung.

Erwähnt seien schließlich noch die Verzeichnisse der einzelnen „Unfallverhütungsvorschriften“ der Zentrale für Unfallverhütung, Bonn, und der „DIN-Normen mit sicherheitstechnischen Festlegungen“ des Deutschen Normenausschusses.

ASSESSOR ROLF KIRCHNER

# Maßnahmen gegen den Numerus clausus

Hunderttausend neue Studienplätze bis 1975

Der Numerus clausus, von der Westdeutschen Rektorenkonferenz ursprünglich als vorübergehende Notmaßnahme gedacht, ist keine Ausnahme mehr, er ist bereits die Regel. Das Wintersemester 1969/70 hat dies mit aller Deutlichkeit gezeigt. Was seit vielen Jahren mahnend vorausgesagt wurde ist eingetreten: Die Abiturientenlawine hat den Ausbau unserer Hohen Schulen überrollt. Zulassungsbeschränkungen bestehen bereits an allen Hochschulen in nahezu allen Fächern. Der eigentliche Massenandrang aber steht den Hochschulen noch bevor. Bis 1975 werden 100 000 neue Studienplätze erforderlich sein. Eine erneute Hochschulkrise scheint unabwendbar. Die Situation ist ernst. Der Bundestag debattierte vor dem Hintergrund der verschärften Zulassungsbeschränkungen Anfang Dezember über die künftige Finanzierung und Planung von Hochschulen und Fachhochschulen. Initiator der zeitweilig polemischen Parlamentsdebatte war die Opposition, die CDU/CSU-Bundestagsfraktion. Sie hatte einen Antrag auf Änderung des Grundgesetzes zwecks Erweiterung der Bundeskompetenzen für Planung und Finanzierung auch der Pädagogischen Hochschulen und der Fachhochschulen eingebracht. Wenige Tage zuvor veranstaltete der Bundestagsausschuß für Bildung und Wissenschaft ein Hearing zum Thema Numerus clausus. An ihm nahmen Vertreter der Westdeutschen Rektorenkonferenz, des Wissenschaftsrates, der Bundesassistentenkonferenz, der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Studentenschaften und der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft, Professor LEUSSINK, sowie seine Staatssekretäre Frau HAMM-BRÜCHER und DOHNANYI teil. Die ebenfalls eingeladene Ständige Konferenz der Kultusminister blieb dem Hearing aus verfassungsrechtlichen Gründen fern.

Das Ergebnis all dieser Aktivitäten auf Bundesebene ist ein breiter Fächer an Vorschlägen. Im einzelnen wurde zur Milderung der Zulassungsbeschränkungen empfohlen:

- Reform der Lehrkörperstruktur und des Studiums;
- sofortiger Einsatz von Assistenzprofessoren zur schnellen Erweiterung des Lehrkörpers;
- Promotionsförderungsprogramm der Bundesregierung;
- Errichtung einer zentralen Zulassungsstelle;
- beschleunigter Ausbau und Neubau der Hochschulen;
- Schaffung eines zentralen Investitionsfonds des Bundes;
- Beteiligung des Bundes auch an der Finanzierung und

Planung der Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen;

rascher Aufbau des Universitätsfernsehens und beschleunigte Einführung des Fernstudiums;

Reformmaßnahmen zur Vereinheitlichung des Abiturs.

Vorschläge also sind genug gemacht. Es bleibt nun abzuwarten, wie sie in die zukünftige Hochschulpolitik hineingewoben werden, welche Vorschläge wie und wann zum Tragen kommen.

## Sofortprogramme der Bundesländer

In den Kampf gegen die rasch zunehmenden Zulassungsbeschränkungen haben sich auch die Bundesländer, die Hauptbeteiligten, aktiv eingeschaltet. Mehrere Länderregierungen beschlossen Sofortprogramme oder legten darüber hinaus neue mittelfristige Hochschulausbaupläne vor. Die Kapazitätsausweitung ist in der Regel Ziel dieser Vorschläge.

### Bayern

Mit zusätzlichen 1,5 Mrd. DM will der bayerische Kultusminister in den Jahren 1970 bis 1975 der Raumnot an den wissenschaftlichen Hochschulen seines Landes begegnen. Eine Arbeitsgruppe Hochschulbau, die bei der Obersten Baubehörde noch zu bilden ist, soll den Ausbau der Hochschulen rationalisieren und beschleunigen helfen. Ein detaillierter Plan über die Verwendung der Zusatzmittel liegt allerdings noch nicht vor.

### Hessen

Mehr als zehntausend neue Studienplätze will die hessische Landesregierung innerhalb der nächsten zweieinhalb Jahre einrichten; 3 220 Studienplätze mehr als ursprünglich eingeplant waren. Hierfür wird sie im Rahmen ihres Sofortprogramms 65 Mio. DM zusätzlich bereitstellen. Des weiteren hat die Landesregierung zur Durchführung ihres Sofortprogrammes ein vereinfachtes Verwaltungsverfahren bei der Bauvorbereitung, Planung und Baudurchführung eingeleitet.

### Niedersachsen

Eine schnelle Erweiterung der Ausbildungskapazität der niedersächsischen Hochschulen über ein Sofortprogramm